

Merkblatt zu Weinbergs- und Felderrundfahrten

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 sind Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege zulässig, soweit sie von **örtlich ansässigen Winzern oder Landwirten** durchgeführt werden, die sich ihres **eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern)** bedienen. Ziel dieser Brauchtumsveranstaltungen in Form von Felderfahrten ist, agrarische Produktionsmethoden unbedarften Personen näher zu bringen.

Nicht zulässig sind gewerbliche Weinbergs- und Felderrundfahrten, wenn diese einen rein touristischen Charakter haben und nicht durch örtlich ansässige Winzer bzw. Landwirte durchgeführt werden.

Solche Veranstaltungen fallen nach den Festlegungen des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr nicht unter die v.g. Ausnahmeverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung auch bei weiter Auslegung nicht mehr erfüllt ist.

Voraussetzungen und Verfahrensweise für Weinbergs- und Felderrundfahrten:

- Die Weinbergs- und Felderrundfahrten sind nur von örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Winzer, Landwirte) durchzuführen, die sich ihres eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger) bedienen.
- Zweck der Fahrt darf nicht die gewerbliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) sein. Im Vordergrund muss stehen, orts- und sachunkundigen Personen landwirtschaftliche Produktionsweisen näher zu bringen.
- Die Zugmaschine muss für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen sein. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes Kennzeichen zugeteilt sein.
- Für den Anhänger muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) eine technische Abnahme vorgenommen werden. Hierbei dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Die Anhängerbegutachtung erfolgt nach dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“. -Bundesverkehrsministerium vom 18.7.2000-.
- Es dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist.
- Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.
- Die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T berechtigt auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Es dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Die Ausnahmen gelten nur,

1. wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumspflege (Felder- und Weinbergsrundfahrten) zurückzuführen sind. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen.
2. Wenn die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedarf es nicht. Die Rundfahrten sind vom Winzer bzw. Landwirt bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung) unter Vorlage der v. g. Haftpflichtversicherungsbescheinigung, der Betriebserlaubnis des Zugfahrzeuges, dem Gutachten zur technischen Abnahme des Anhängers sowie der Fahrstrecke anzumelden.

Die Fahrstrecke muss im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger (i.d.R. die Ortsgemeinde/Stadt) vorher festgelegt werden. Die Strecke muss für Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein. Das Befahren von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
-Untere Straßenverkehrsbehörde-
56856 Zell (Mosel)
Corray 1, Postfach 1220

weitere Auskünfte:
☎ **06542 – 701-20 (Herr Döpgen)**
☎ **06542 – 701-59**
email: **hp.doepgen@vg-zell.de**